

Az.: 00 01 44

Geheime Verschlußsache!
GVS-Nr.:

Urschrift

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

BEFEHL Nr.129/76
des Ministers für Nationale Verteidigung

über
strukturelle Veränderungen auf dem Gebiet
des Raketen- und Waffentechnischen Dienstes

vom 20.08.1976

Zur weiteren Erhöhung der Gefechtsbereitschaft des Raketen- und Waffentechnischen Dienstes

BEFEHLE ICH:

1. Mit Wirkung vom 01.12.1976 sind entsprechend der bestätigten Stellenpläne und Ausrüstungsnachweise
(1) die Raketentechnische Basis 2 auf der Basis der Raketen-transportabteilung 2 und des Zentralen Munitionslagers 62 zustellen,
(2) das Zentrale Munitionslager 72 als Lagerbereich Gorgast in die Struktur des Munitionslagers 22 einzugliedern.
Die Aufstellung und Eingliederung ist bis zum 31.12.1976 abzuschließen.
2. Standort: für die Raketentechnische Basis 2
BRÜCK Kreis Belzig
Postfach: 21568

3. Die Raketentechnische Basis 2 wird dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste führungsmäßig unterstellt und dem Versorgungsbereich 2 versorgungsmäßig angeschlossen.
4. Verantwortlich für die Auswahl und Zuführung der Offiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere ist der Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste in Zusammenarbeit mit dem Chef der Verwaltung Kader.
5. Die personelle Auffüllung mit Unteroffizieren auf Zeit und Soldaten hat durch Versetzung bzw. Einberufung aus dem Bereich des Militärbezirkes V auf der Grundlage der in der Auffüllungsordnung sowie der 1. Durchführungsanordnung des Stellvertreters des Ministers und Chef des Hauptstabes zur Auffüllungsordnung getroffenen Festlegungen zu erfolgen.
Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Landstreitkräfte

Die Anhänge zur 1. Durchführungsanordnung des Stellvertreters des Ministers und Chef des Hauptstabes zur Auffüllungsordnung sind entsprechend zu präzisieren.

6. Die Ausstattung mit Bewaffnung, Ausrüstung und Versorgungsgütern hat unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Ausstattung aus den im Fünfjahrplanzeitraum 1976 - 1980 geplanten Zuführungen zu erfolgen.
Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste
7. Die finanzielle Sicherstellung der mit der Aufstellung der Raketentechnischen Basis 2 verbundenen Maßnahmen hat im Rahmen der für den Fünfjahrplanzeitraum 1976- 1980 bestätigten Führungsgrößen und Kennziffern zu erfolgen.
8. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Rahmen der bestätigten materiellen Führungsgrößen durchzuführen.
Verantwortlich: Chef Militärbauwesen und Unterbringung
9. Mit Beginn der Aufstellung der Raketentechnischen Basis 2 sind die organisatorischen Grundlagen zur Herstellung der Stufen der Gefechtsbereitschaft zu schaffen bzw. zu präzisieren.
Dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes ist darüber bis 10 Tage nach Beginn der Aufstellung der Raketentechnischen Basis 2 schriftlich zu melden.
Verantwortlich: Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste

10. Der Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste hat in Durchsatzung dieses Befehls eine Durchführungsanordnung zu erlassen.
11. Für die Durchführung der in diesem Befehl festgelegten strukturellen Maßnahmen ist der Stellvertreter des Ministers und Chef der Rückwärtigen Dienste verantwortlich.
Er meldet dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes über den Abschluß der Aufstellung und die Herstellung der Gefechtsbereitschaft bis zum 05.01.1977 Vollzug.
12. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist außer der Urschrift am 31.12.1980 zu vernichten.

Berlin, den 20.08.1976

Hoffmann
Armeegeneral

Vertrauliche Verschlußsache
VVS-Nr.:

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

1. DURCHFÜHRUNGSSANORDNUNG

des Stellvertreters des Ministers
Chef der Rückwärtigen Dienste
vom 14.09.1976

zum

Befehl Nr.129/76 des Ministers für Nationale Verteidigung
über
strukturelle Veränderungen auf des Gebiet des raketen-
und waffentechnischen Dienstes

Zur Durchsatzung der Forderungen des Befehls Nr.129/76 des Ministers
für Nationale Verteidigung vom 20.08.1976 über strukturelle Verän-
derungen auf dem Gebiet des raketen- und waffentechnischen Dienstes

WIRD ANGEORDNET:

1. Mit der Vorbereitung der Formierung der Raketentechnischen Basis 2 auf der Grundlage der Raketentransportabteilung 2 und des Zentralen Munitionslagers 62 ist unmittelbar zu beginnen;
2. Im Interesse des nahtlosen Überganges auf die Struktur der Raketentechnischen Basis 2 sind ab 01.09.1976 durchzuführen;
 - (1) Einheitliche Dienstordnung nach den Festlegungen des Kommandeurs der Raketentransportabteilung 2;
 - (2) Kommandierung der Wachkompanie des Zentralen Munitionslagers 62 zur Raketentransportabteilung 2 und Beginn der Ausbildung in den neuen Dienststellungen;
 - (3) Übergang des Bereiches Lagerwirtschaft auf die neue Struktur;
 - (4) Wachgestellung in Verantwortlichkeit des Kommandeurs der Raketentransportabteilung 2.

3. zur Gewährleistung der Unterbringung des Personalbestandes und der Technik der Raketentechnischen Basis 2 ist bis zum 15.10.1976 ein Belegungsplan zu erarbeiten und dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung zur Bestätigung vorzulegen. Die Neubelegung ist bis zum 15.11.1976 abzuschließen.
4. Durch den Kommandeur der Raketentransportabteilung 2 und den Leiter des Zentralen Munitionslagers 62 sind die Aussprachen zur Darlegung der sich aus der Formierung der Raketentechnischen Basis 2 ergebenden Konsequenzen mit dem Personalbestand abzuschließen.
Termin: 30.09.1976
5. Mit der Formierung der Fachdienste entsprechend STAN der Raketentechnischen Basis 2 ist unmittelbar zu beginnen. Die Übergabe/Übernahme der Bestände der Fachdienste hat bis zum 31.10.1976 zu erfolgen. Bei Notwendigkeit ist dabei eine Bestands- mit körperlicher Erfassung durchzuführen.
6. Bis zum 30.10.1976 sind die Funktionsverteilungspläne und Dienstpflichten entsprechend dem Strukturschema des Stellenplanes der Raketentechnischen Basis 2 zu erarbeiten.
7. Das Programm für die Ausbildung der Offiziere im Ausbildungsjahr 1976/77 ist bis zum 31.10.1976 zu erarbeiten und dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung bis zum 15.11.1976 zur Bestätigung vorzulegen.
8. Durch den Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung sind folgende Maßnahmen sicherzustellen:
 - (1) Kommandierung aller aus dem Ministerium für Nationale Verteidigung unmittelbar unterstellten Einrichtungen zur Versetzung in die Raketentechnische Basis 2 vorgesehenen Offiziere mit Wirkung vom 01.09.1976 zur Raketentransportabteilung 2;
 - (2) Übergabe der Forderungen, die bei der Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft durch die Raketentechnische Basis 2 zu erfüllen sind, bis zum 30.09.1976 an den Kommandeur der Raketentransportabteilung 2;
 - (3) Qualifizierung aller Offiziere, die ab 01.12.1976 in fla-raketentechnischen Dienststellungen der Raketentechnischen Basis 2 eingesetzt werden, im Fla-Raketenregiment 5 bis zum 30.04.1977;
 - (4) Übergabe aller für die Erfüllung der Aufgaben auf dem fla-raketentechnischen Gebiet benötigten Dienstvorschriften, Bedienungsanleitungen, Technologien und Prüfvorschriften bis zum 30.09.1976;
 - (5) Übergabe der Spezifizierung für das Ausbildungsprogramm raketentechnischer Einheiten bis zum 30.09.1976.
9. Der Kommandeur der Raketentransportabteilung 2 hat bis zum 01.11.76 die Gefechtsdokumente zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft zu erarbeiten und bis zum 10.11.1976 dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung vorzulegen.

10. Der Abschluß der Aufstellung und die Herstellung der Gefechtsbereitschaft der raketentechnischen Basis 2 hat entsprechend der festgelegten Reihenfolge der Auffüllung mit dem Personalbestand und Raketentechnik laut STAN zu erfolgen.

Für die bis zum 01.12.1976 zu bildenden Strukturelemente ist die Herstellung der Geschlossenheit und Eingliederung in das System der Gefechtsbereitschaft bis zum 10.12.1976 abzuschließen und dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung zu melden. Bei der Neuzuführung von Raketen-technik ist diese unmittelbar in das System der Gefechtsbereitschaft aufzunehmen.

11. Für die Durchsetzung der in der Durchführungsanordnung festgelegten Maßnahmen ist der Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im Ministerium für Nationale Verteidigung verantwortlich.

12. Diese Durchführungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist außer der Urschrift am 30.12.1978 zu vernichten.

Berlin, den 14.9.1976

Poppe
Generalleutnant